

Richtlinien für die Gewährung der Wohnbauförderungsbeihilfe durch die Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt

Die Gewährung der Wohnbauförderungsbeihilfe der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt erfolgt nur über Antrag der Liegenschaftseigentümer, welche ein Wohnhaus errichten, nach Vorhandensein der Mittel, wobei jedoch kein Rechtsanspruch darauf besteht.

A) Allgemeine Voraussetzungen

- a) Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes in der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt. Für auswärtige Förderungswerber wird die Förderung gemäß diesen Richtlinien dann gewährt, wenn diese schriftlich erklären, nach Fertigstellungsanzeige des Wohnhauses ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde für die Dauer von mind. 15 Jahren zu errichten. Der Hauptwohnsitz der Förderungswerber muss mind. 15 Jahre nach Erstattung der Fertigstellungsanzeige in der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt bestehen.
- b) Für das Grundstück, auf welchem der Bau errichtet wird, muss eine Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe seitens der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt zur Vorschreibung gelangt sein.

B) Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist formlos einzubringen.
- b) Die Errichtung des Wohnhauses muss baubehördlich genehmigt sein.
- c) Mit dem Bau muss binnen zwei Jahren nach Baubewilligung begonnen werden.
- d) Die Bauförderung ist mit der Aufschließungsabgabe gegenzurechnen. Im Falle einer gewährten Ratenzahlung erfolgt die Gegenverrechnung mit der ersten Rate.

C) Höhe der Wohnbauförderungsbeihilfe

50 % der für den selben Bauplatz von der Gemeinde verrechneten Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe – bis zu einer Maximalfläche des Bauplatzes von 800 m². Für Flächen, die über 800 m² hinausgehen wird keine Wohnbauförderungsbeihilfe gewährt.

D) Rückzahlung der Wohnbauförderungsbeihilfe

Der erhaltene Förderungsbetrag ist an die Gemeinde zurückzuzahlen in folgenden Fällen:

- a) entgeltliche Veräußerung des geförderten Objektes innerhalb von 15 Jahren nach Erhalt dieser Förderung
- b) Änderung der Voraussetzungen für die Förderungsgewährung gemäß den vorgenannten Punkten A und B
- c) falsche oder unvollständige Angaben der Förderungswerber

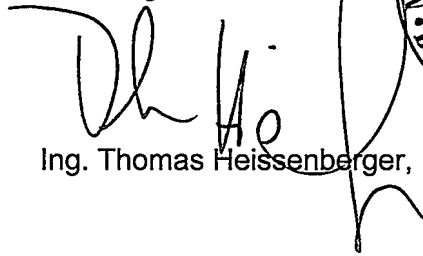
Eine Ausnahme von der Rückzahlungsverpflichtung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

Bei der Verpflichtung der Rückzahlung gilt die Verzinsung des Förderungsbeitrages mit dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 1% p.a. ab Gewährung als vereinbart.

Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückzahlung gilt das Bezirksgericht Wr. Neustadt unabhängig von der Höhe als das zuständige Gericht als vereinbart.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt in der Sitzung am 17.12.2020 beschlossen und gelten ab 1.1.2021. Mit dem Inkrafttreten werden die Richtlinien vom 24.9.2020 außer Kraft gesetzt

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Ing. Thomas Heissenberger, MA

